

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ersatz von Verdienstaussfall.....	S. 2
§ 2	Ersatz von Auslagen.....	S. 3
§ 3	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge.....	S. 3
§ 4	Entschädigung Bereitschaftswachdienst.....	S. 3
§ 5	Entschädigung für Brandsicherheitsdienst.....	S. 3
§ 6	Zusätzliche Entschädigung.....	S. 4
§ 7	Führerscheine.....	S. 5
§ 8	Erholungsaufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee.....	S. 5
§ 9	Zuschuss an die Kameradschaftskassen.....	S. 5
§ 10	Auszahlungsmodalitäten.....	S. 6
§ 11	Inkrafttreten.....	S. 6

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 27. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz von Verdienstaussfall

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen, an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie vom Kommandanten angeordneten Bereitschafts- und Feuersicherheitsdiensten auf Antrag ihren Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen können ihren Anspruch aus Abs. 1 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile unmittelbar gegenüber der Stadt Ettlingen nachweist und anfordert. In diesem Fall erfolgt die Erstattung an den Arbeitgeber.
3. Selbstständige, die der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen ehrenamtlich angehören, erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit montags bis freitags von 6 bis 22 Uhr liegen, auf Antrag eine Entschädigung von 50 € je angefangene Stunde ersetzt. Der Tageshöchstsatz wird auf 500 € begrenzt.
4. Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende. Für Feuerwehrangehörige, die sich nach der Alarmierung im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft.
5. Der Alarmierungszeitpunkt wird durch das Einsatzprotokoll der Leitstelle bestimmt. Das Einsatzende wird vom jeweiligen Einsatzleiter festgelegt.
6. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadenort desselben Ereignisses/ Ursache gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.
7. Feuerwehrangehörige haben bei einem Einsatz über 3 Stunden Anspruch auf eine Erschwerniszulage von 20 €, nach 6 Stunden Anspruch auf eine Erschwerniszulage von 40 €, nach 8 Stunden Anspruch auf einer Erschwerniszulage von 60 €, sowie eine Verpflegung in Naturalleistung, Diese Beträge werden nicht aufgerechnet.

§ 2 Ersatz von Auslagen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen erhalten als Aufwandsentschädigung ihre Auslagen nach einem Durchschnittssatz von 12 € je Einsatz ersetzt. Der Auslagenersatz beinhaltet die An- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Kleidung usw.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen und Seminaren erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang / Seminar folgende Entschädigungspauschale:

- 5 bis 10 Unterrichtsstunden	10 €
- 11 bis 20 Unterrichtsstunden	20 €
- 21 bis 40 Unterrichtsstunden	40 €
- 41 bis 80 Unterrichtsstunden	60 €
- über 80 Unterrichtsstunden	80 €
- Leistungsabzeichen für die Teilnehmer	50 €

2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen neben der Entschädigung nach § 1 die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des gültigen Landesreisekostengesetzes ersetzt. Dies gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Feuerwehr Ettlingen genutzt wird.

§ 4 Entschädigung für Bereitschaftswachdienst

Für vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Bereitschaftsdienst in einem Feuerwehrhaus wird als Aufwandsentschädigung 5 € je angefangene Stunde bezahlt.

§ 5 Entschädigung für Brandsicherheitsdienst

Für vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Brandsicherheitswachdienst wird als Aufwandsentschädigung 10 € je angefangene Stunde bezahlt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ettlingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Je 50 Angehörige
der Einsatzabteilung

- stellvertretende Kommandanten	60 € / Monat	
- Abteilungskommandanten	60 € / Monat	
- stellv. Abteilungskommandanten	40 € / Monat	
- eingesetzte Zugführer	40 € / Monat	
- Atemschutzbeauftragte der Abteilungen	10 € / Monat	20 € / Monat

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ettlingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Je 50 Angehörige
der Einsatzabteilung

- Stadtjugendfeuerwehrwart	40 € / Monat	
- Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	20 € / Monat	
- Jugendgruppenleiter	40 € / Monat	
- stv. Jugendgruppenleiter der Abteilungen (je 10 Jugendliche 2 stellv. Jugendgruppenleiter)	20 € / Monat	
- Gesamaltersobmann	10 € / Monat	
- Obmänner der Altersabteilungen	10 € / Monat	
- Schriftführer Feuerwehr Ettlingen	15 € / Monat	
- Schriftführer der Abteilungen	20 € / Monat	30 € / Monat
- Kassenverwalter Feuerwehr Ettlingen	15 € / Monat	
- Kassenverwalter der Abteilungen	20 € / Monat	
- Kammerwart der Jugendfeuerwehr	10 € / Monat	
- Fahrzeugwarte	12 € / Monat je LF, TLF, TSW sowie Sonderfahrzeuge über 3,5 t 7 € / Monat je MTW	
- Feuerwehr- /Abteilungsausschuss	10 € / Sitzung je Mitglied (max. 6 Sitzungen im Jahr)	
- Jugendleitersitzungen	10 € / Sitzung je Mitglied (max. 6 Sitzungen im Jahr)	

3. Sonstige über den Personenkreis von Abs. 1 hinaus ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung für die Freiwillige Feuerwehr Ettlingen Tätige (Ausbilder lt. Dienstplan) er-

halten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 10 € je Übung, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt. Pro Übung lt. Dienstplan werden als Ausbilder anerkannt:

- Abteilung Ettlingen – Stadt: bis zu 4 Ausbilder
- andere Abteilungen: bis zu 2 Ausbilder

4. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt und nur für volle Monate, in denen die Funktion ausgeübt wird.

§ 7 Führerscheine

1. Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen wird der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse BE und C (Erweiterung Klasse B auf C) für Zwecke der Feuerwehr Ettlingen nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden in tatsächlicher Höhe von der Stadt Ettlingen übernommen.
2. Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandant festgestellten Bedarf.
3. Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 9 Monaten bei einer vom Kommandant genannten Fahrschule zu erwerben.
4. Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschul Ausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Stadt Ettlingen zu erstatten.
5. Bei Entlassung oder Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen innerhalb von 5 Jahren kann die Stadt Ettlingen die von ihr übernommenen Kosten vom Feuerwehrangehörigen wie folgt zurückfordern:
 - in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
 - in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
 - in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
 - in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
 - in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren

§ 8 Erholungsaufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee

Je Einsatzabteilung und je 50 Mitglieder dieser Abteilung wird pro Jahr ein einwöchiger Aufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee mit 300 € gefördert. Der Förderbetrag kann auch anteilig auf verschiedene Feuerwehrangehörige verteilt werden. Der Abteilungskommandant entscheidet im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten welcher Angehörige der Einsatzabteilung einen Förderbetrag erhält. Bei mehreren Teilnehmern wird der Förderbetrag anteilig ausbezahlt. Feuerwehrangehörige mit einem Freiplatz erhalten keine Förderung.

§ 9 Zuschuss an die Kameradschaftskassen

1. Zur Kameradschaftspflege wird den Abteilungenwehren ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 50 € je Feuerwehrangehöriger ihrer Abteilung gewährt.
2. Die Gesamtwehr erhält einen jährlichen Zuschuss von 10 € je Feuerwehrangehörigen.
3. Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres.

§ 10 Auszahlungsmodalitäten

Aus Vereinfachungsgründen wird folgende Auszahlungsweise festgelegt:

Zahlungen nach § 1:	innerhalb eines Monats nach Vorlage des Nachweises
Zahlungen nach § 2:	vierteljährlich entsprechend Einsatzbericht
Zahlungen nach § 3:	innerhalb eines Monats nach Vorlage des Nachweises
Zahlungen nach § 4 und § 5:	innerhalb eines Monats nach Ende des Dienstes
Zahlungen nach § 6:	monatlich
Zahlungen nach § 7:	nach Vorlage der erworbenen Fahrerlaubnis
Zahlungen nach § 8:	Auszahlung jeweils zum 01.12. nach Vorlage der Hotelrechnung
Zahlungen nach § 9:	jährlich zum 01. März

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen vom 30.04.2014 außer Kraft.

Ettlingen, den 03. April 2019

gez.
Johannes Arnold
Oberbürgermeister

*) Inkraft getreten am 12. April 2019